Vereinssatzung

Die Stadt klingt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „**Die Stadt klingt**“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

* Organisation und Durchführung von Konzerten, Jam Sessions und Musikfestivals

* Förderung und Unterstützung von Nachwuchsmusiker*innen und Jugendbands

* Bereitstellung von Proberäumen und technischer Ausstattung

* Durchführung von Workshops und musikalischen Bildungsangeboten

* Förderung inklusiver Musikprojekte und barrierefreier Veranstaltungsformate

* Vernetzung von Künstler*innen und Kulturschaffenden

* Kooperation mit Bildungseinrichtungen, sozialen Trägern und anderen gemeinnützigen Organisationen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins **fremd sind**, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

(3) Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig in der nächsten ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung.

(4) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können beratend teilnehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. bei grob vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge (Beitragsordnung) bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) ggf. ein Beirat oder künstlerischer Ausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief) oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (beginnend mit dem Tag nach der Absendung) unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Ergänzungen zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

(8) Über die Wahl einer Protokollführung wird zu Beginn abgestimmt.

(9) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, wobei ein bevollmächtigtes Mitglied nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten darf. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(11) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(13) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(14) Mitgliederversammlungen sowie Gründungsversammlungen können auch online (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlussfassungen sind in diesem Rahmen ebenfalls zulässig, sofern die Identität der Teilnehmenden sichergestellt ist und die technischen Voraussetzungen eine gleichberechtigte Teilnahme und Abstimmung ermöglichen.

(15) Die Einladung zu digitalen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Zugangsdaten und technischen Hinweise zur Teilnahme. Die Einladung kann per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg erfolgen, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat.

(16) Die Protokollführung bei digitalen Versammlungen erfolgt wie bei Präsenzversammlungen. Das Protokoll kann elektronisch erstellt und gespeichert werden. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Wunsch elektronisch zugänglich zu machen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/Die Erste Vorsitzende ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

(3) Im Innenverhältnis ist der/die Erste Vorsitzende jedoch an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

(4) Insichgeschäfte sind zulässig. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Geschäfte des täglichen Lebens, die zu den für Vereinsmitglieder üblichen Konditionen abgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für die Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich.

(9) Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss angemessene Aufwandsentschädigungen (z.B. in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) oder eine Vergütung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder festlegen. Vorstandsmitglieder dürfen bei der Abstimmung über Aufwandsentschädigungen mitwirken, die Entscheidung liegt jedoch ausschließlich bei der Mitgliederversammlung.

§ 12a Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder in anderer nachweisbarer Form) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/eine Kassenprüfer/Kassenprüferin.

(2) Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf eine Person nicht länger als zweimal in Folge gewählt werden.

(3) Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin darf nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören.

(4) Die Kassenprüfung umfasst die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Organisation des Vereinsbetriebs und die Information über Vereinsaktivitäten.

(2) Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben oder durch eine Einwilligung des Mitglieds gedeckt ist.

(3) Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 15 Schlichtung

Bei internen Streitigkeiten bemühen sich die Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung. Der Vorstand kann eine Schlichtung durch ein neutrales Gremium oder eine zu benennende Person vorschlagen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum: _____

Gründungsmitglieder:

1. _____ _____
   Name, Vorname Unterschrift
2. _____ _____
   Name, Vorname Unterschrift
3. _____ _____
   Name, Vorname Unterschrift
4. _____ _____
   Name, Vorname Unterschrift
5. _____ _____
   Name, Vorname Unterschrift
6. _____ _____
   Name, Vorname Unterschrift
7. _____ _____
   Name, Vorname Unterschrift